

# **Satzung des „Förderverein für die Musikschule Abensberg e.V.“**

## Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Aufgaben und Befugnisse der Vereinsleitung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Förderverein für die Musikschule Abensberg e.V.“

nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kelheim mit dem Zusatz

„eingetragener Verein“ (e.V.).

Er hat seinen Sitz in Abensberg mit Gerichtsstand in Kelheim.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Musikunterricht.
2. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke (Förderung von Musikunterricht) verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst (Musik). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Musikschule Abensberg.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie juristische Personen.

## **§ 4 Aufnahme**

1. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) Schriftliche Beitrittserklärung
  - b) Anerkennung der Vereinssatzung
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedem Mitglied wird auf Verlangen eine Satzung ausgehändigt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören:

- Allgemeine Förderung des Vereinszieles
- Fristgerechte Bezahlung des Vereinsbeitrages

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bezahlte Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht erstattet.
2. Ausgeschlossen werden kann:
  - a) wer trotz dreimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist;
  - b) wer gröblich gegen die Satzung verstößt;
  - c) wer sich unehrenhaft in- und außerhalb des Vereins verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen zulässig. Er ist schriftlich einzureichen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand auf Ansuchen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Leiter der städtischen Sing- und Musikschule Abensberg.

Die Mitglieder werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zu den Neuwahlen im Amt.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Befugnisse der Vereinsleitung**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a) den 1. Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden

Dabei vertritt der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils alleine. Die Verhinderungsregelung gilt nur vereinsintern und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Geschäftsordnung die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Satzung festlegen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat alljährlich binnen 3 Monaten nach Schluss des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der auch die satzungsmäßigen Neuwahlen für die Vereinsorgane durchzuführen sind. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Tage vor der Versammlung entweder schriftlich dem Mitglied mitgeteilt oder durch ein Inserat in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- b) für die Entgegennahme des Kassenberichtes mit Ergebnis der Kassenprüfung,
- c) für die Entlastung des Vorstandes,
- d) für die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- e) für die Neuwahl des Vorstandes (§ 8 der Satzung),
- f) für die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- g) für Satzungsänderungen,
- h) für die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine offene Abstimmung beschließt. Die beiden Kassenprüfer werden in offener Abstimmung gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer genügt einfache Stimmenmehrheit. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer aus, so ist der Vorstand berechtigt, Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 11** **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern oder wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die alle Beschlüsse beinhalten müssen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Änderungen in der Vorstandschaft sind dem Registergericht mitzuteilen.

## **§ 12** **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Abensberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung am 22.10.2003 im Wortlaut verlesen, ohne Einwände angenommen und einstimmig beschlossen. Sie soll zum 01.11.2003 in Kraft treten.

## **§ 14** **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich jedoch, möglichst zeitnah die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn der unwirksamen am Nächsten kommt.